

## 1. Gültigkeit

**1.1** Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden bezeichnet als „Geschäftsbedingungen“) sind Bestandteil jedes Angebots der GMR GmbH & Co. KG, im Folgenden als GMR bezeichnet, und gelten für alle von ihr geschlossenen Verträge, Lieferungen und Leistungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen für den Kunden und auch dann, wenn nicht jeweils gesondert darauf Bezug genommen wird.

**1.2** Änderungen bzw. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur in Schriftform möglich und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterschrift eines der Geschäftsführer oder Bevollmächtigten der GMR. E-Mail genügt nicht der Schriftform.

**1.3** Entgegenstehenden oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich von der GMR bestätigt worden sind. Die Geschäftsbedingungen der GMR gelten auch dann, wenn diese in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die vertragliche Leistung vorbehaltlos ausführt

## 2. Angebote

**2.1** Alle Angebote der GMR sind freibleibend.

**2.2** Es gelten – sofern nichts Besonderes vereinbart wurde – die jeweils aktuellen Preislisten der GMR bei Annahme des Angebotes. Erstreckt sich der Vertrag oder die einzelnen Teilleistungen über einen längeren Zeitraum, gelten die jeweils aktuellen Preislisten zur Zeit der jeweiligen Leistung.

**2.3** Alle Preisangaben verstehen sich netto, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**2.4** Sonstige Steuern und Gebühren, insbesondere Inspektions- oder Untersuchungsgebühren, die von staatlicher oder sonstiger dritter Seite verlangt werden, sind in den Preisangaben nicht enthalten.

**2.5** Der Vertrag kommt bei einer Bestellung des Kunden durch schriftliche Annahme der Bestellung, spätestens aber durch Erbringung der Leistung, durch die GMR zustande.

## 3. Abnahme der Leistung

**3.1** Die Abnahme der beauftragten Leistungen erfolgt nach Fertigstellung. Die GMR zeigt die vollständige Fertigstellung an.

**3.2** Teilabnahmen sind zulässig.

**3.3** Wenn der Kunde trotz Abnahmepflicht nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm die GMR schriftlich eine Frist von 2 Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Sofern die GMR hierauf in der schriftlichen Fristsetzung hingewiesen hat, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn nicht der Kunde innerhalb einer Frist von 1 Woche die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert.

## 4. Gefahrenübergang

**4.1** Sofern nicht anders vereinbart, geht die Gefahr auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über  
a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist  
b) bei Lieferung mit Aufstellung und Montage am Tage der Übernahme in den eigenen Betrieb, oder soweit vereinbart, nach erfolgreichem Probebetrieb.

**4.2** Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahmen in den eigenen Betrieb oder den Probebetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Kunden über.

## 5. Verzug

**5.1** Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die GMR berechtigt, von diesem den ihr entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Leistung spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem dieser in Annahmeverzug gerät.

**5.2** Kommt die GMR mit ihrer Leistung in Verzug, steht dem Kunden, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Werktagen ausschließlich ein Kündigungsrecht zu. Bis zur wirksamen Ausübung der Kündigung erbrachte Leistungen sind durch den Kunden zu vergüten. Im Falle des Verzugs von GMR ist der Anspruch des Kunden auf Ersatz des Verzugs Schadens bei leichter Fahrlässigkeit

GMR GmbH & Co. KG

Industriestraße 73 D-50389 Wesseling

Tel.: 0 22 32/ 708 0 Fax: 0 22 32/ 708 100

von GMR auf 5 % des vereinbarten Netto-Vertragspreises begrenzt.

## 6. Rügepflichten

**6.1** Der Kunde hat die Leistungen der GMR entsprechend der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des § 377 HGB unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Etwaige Mängel der Leistung hat er jedenfalls innerhalb von 8 Tagen zu rügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 377 HGB. Die Rüge hat schriftlich zu erfolgen, muss den oder die Mängel konkret bezeichnen und ist zu richten an die GMR.

**6.2** Jegliche Gewährleistungsrechte des Kunden gem. Ziff. 10 setzen voraus, dass dieser seine nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Beanstandete Leistungen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der GMR in diesem Fall nicht mehr verwendet werden.

**6.3** Für den Fall einer rechtzeitigen Rüge teilt die GMR dem Kunden mit, wie mit der reklamierten Leistung weiter verfahren wird.

## 7. Zahlungen

**7.1** Rechnungen sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Dies gilt auch hinsichtlich Rechnungen für Teilleistungen, zu denen die GMR nach diesen Geschäftsbedingungen berechtigt ist.

**7.2** Abweichungen von 7.1. bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

**7.3** Wenn der GMR Umstände bekannt werden, die befürchten lassen, dass die Bezahlung des Vertragspreises gefährdet ist, ist sie berechtigt, die Leistung nur gegen Vorkasse bzw. Nachnahme zu tätigen. Solche Umstände liegen insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Bezahlung fälliger Forderungen in Verzug ist.

**7.4** Gegenüber fälligen Forderungen der GMR kann der Kunde nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 8. Rücktritt

**8.1** Die GMR ist berechtigt, von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten, wenn ihr die Erfüllung ihrer Pflichten infolge von ihr nicht zu vertretender Leistungshindernisse, auch wenn diese in ihre Sphäre fallen, unmöglich wird. Dies gilt insbesondere wenn sie von ihren eigenen Lieferanten nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird und nach allen zumutbaren Anstrengungen Ersatz für die vertragsgegenständliche Leistung nicht beschafft werden kann, sowie für Fälle höherer Gewalt, z.B. Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoffmangel oder sonstige in ihren Auswirkungen ebenso bedeutsame oder außergewöhnliche Ereignisse.

**8.2** Für alle vorgenannten Fälle des Rücktritts der GMR sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen

## 9. Vertragsaufhebung / Stornierung

Wird der Vertrag einseitig durch den Kunden aufgehoben oder ein Auftrag / Teilauftrag einseitig durch den Kunden storniert, hat der Kunde, außer in den Fällen der Ziffer 11.2, der GMR sämtliche entstehende Schäden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu ersetzen, die durch die Vertragsaufhebung / Stornierung entstehen; dies gilt insbesondere für Stornierungs- oder Rücktrittskosten, die der GMR durch ihre Lieferanten in Rechnung gestellt werden und alle sonstigen Aufwendungen, die der GMR im Zuge der vorzeitigen Vertragsbeendigung entstehen.

## 10. Haftung

**10.1** Die Haftung von GMR auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit mangelhafter oder falscher Lieferung und/oder Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. 10 eingeschränkt.

**10.2** GMR haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentliche Pflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

**10.3** Soweit GMR dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die GMR bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung

vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. **10.4** Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen von GMR.

**10.5** Soweit GMR technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

**10.6** Die Einschränkung dieser Ziff. 10 gelten nicht für die Haftung von GMR wegen vorsätzlichen Verhaltens, für etwaige garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 11. Gewährleistung

**11.1** Die GMR gewährleistet, dass ihre Leistungen den allgemeinen und marktüblichen Standards entsprechen.

**11.2** Die Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen etwaiger Mängel der Leistung der GMR sind auf das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Dem Kunden bleibt das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vorbehalten, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung mindestens zweimal fehlschlägt. Die Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt auf Kosten der GMR. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

**11.3** Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren nach Ablauf von 24 Monaten.

## 12. Sonstige Beratungsleistungen

Erfolgt neben der jeweiligen vertraglich geschuldeten Beratung eine sonstige Beratung durch die GMR unter rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, prozess- oder anwendungstechnischen oder sonstigen Aspekten, ist eine solche Beratung unverbindlich nach bestem Wissen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. Eine Haftung der GMR für eine solche zusätzliche, über das jeweils vertraglich geschuldete hinausgehende, Beratung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## 13. Eigentumsvorbehalt

**13.1** Die GMR behält sich das Eigentum an allen erbrachten Leistungen und Produkten bis zur vollständigen Bezahlung des Vertragspreises vor.

**13.2** Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die GMR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## 14. Schutz- und Nutzungsrechte

**14.1** Die GMR übernimmt Gewähr dafür, dass die Verwendung oder der Weiterverkauf der Leistungen und Produkte durch den Kunden nicht gegen nationale oder internationale Schutz- und Nutzungsrechte verstößt.

**14.2** Der Kunde verpflichtet sich, die GMR von allen Schadensersatzansprüchen Dritter wegen etwaiger Verletzungen von Schutz- und Nutzungsrechten, die durch Handlungen des Kunden entstehen, freizustellen.

**14.3** Die GMR gewährt auf die von ihr erbrachten Leistungen grundsätzlich keinen Kundenschutz, d.h. die Leistungen und Produkte (einschließlich Einräumung von Software-Lizenzrechten und der Nutzung des Cloud-Services) kann so oder ähnlich von der GMR auch anderen Kunden zur Verfügung gestellt werden. Nur ausnahmsweise kann, aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung, im Einzelfall Kundenschutz gewährt werden.

## 15. Gerichtsstand, Rechtswahl

Für alle Streitigkeiten aus Verträgen, Lieferungen und Leistungen der GMR gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts. Als Gerichtsstand für solche Streitigkeiten wird, soweit zulässig, Köln vereinbart.